



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 13/2014–2015

Inhalt	Seite
19. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.....	703

Inhaltsverzeichnis

19.	Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage	
I.	Ausgangslage und Anlass zur Teilrevision	703
II.	Vernehmlassungsverfahren	704
	1. Allgemeine Bemerkungen	704
	2. Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden	704
	3. Im Gesetzesentwurf berücksichtigte Forderungen	706
	4. Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigte Forderungen	706
III.	Revisionsvorlage	707
	1. Allgemeine Anmerkungen	707
	2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	708
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	709
V.	Inkrafttreten	709
VI.	Gute Gesetzgebung	709
VII.	Anträge	710

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

19.

Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Chur, den 13. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 22. September 1985 (Ruhetagsgesetz; BR 520.100).

I. Ausgangslage und Anlass zur Teilrevision

Das geltende Ruhetagsgesetz wurde vor fast 30 Jahren erlassen und hat seither keine Änderungen erfahren. Im Laufe dieser Zeit haben sich die gesellschaftlichen Umstände und die Vorstellungen der Bevölkerung hinsichtlich der Feiertagsgestaltung geändert. Zwar besteht an Sonn- und Feiertagen nach wie vor ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Ruhe, Erholung und Besinnlichkeit. Das heutige Freizeitverhalten ist aber ebenso mitbestimmt vom Wunsch nach Begegnung, kulturellem Austausch und sportlicher Betätigung als Ausgleich zum Arbeitsalltag. Dies zeigt sich insbesondere bei der Gestaltung der Freizeitaktivitäten an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen.

In der Junisession 2007 des Grossen Rates wurde der Auftrag Meyer Persili eingereicht, welcher eine Revision des Ruhetagsgesetzes forderte. Bemängelt wurde unter anderem, dass die geltenden Einschränkungen an hohen Feiertagen dem heutigen Zeitgeist nicht mehr entsprechen. Zudem er-

scheine es sinnvoll, dass die Gemeinden selber bestimmen könnten, ob sie an Ruhetagen und hohen Feiertagen Veranstaltungen bewilligen wollen, sofern sich diese mit dem Sinn des Gesetzes vereinbaren lassen.

Die Regierung ging in ihrer Antwort vom 31. August 2007 im Sinne des Vorstosses darin einig, dass gewisse Punkte des Ruhetagsgesetzes den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Sie erachtete es als durchaus vertretbar, dass Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen zugelassen werden können, wenn dadurch Ruhe und Ordnung sowie religiöse Gefühle nicht beeinträchtigt werden. Der Auftrag Meyer Persili wurde am 23. Oktober 2007 einstimmig an die Regierung überwiesen.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) hat mit Schreiben vom 1. Mai 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Teilrevision des Ruhetagsgesetzes eröffnet. Neben den politischen Parteien und den Gemeinden wurden die Landeskirchen, der Bauernverband, der Gewerbeverband, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die kantonalen Departemente und die Standeskanzlei eingeladen. In der Folge sind bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist Ende August 2014 insgesamt 35 Stellungnahmen eingegangen. Neben vier politischen Parteien und 16 Gemeindebehörden haben sich sechs kantonale Behörden, die zwei Landeskirchen, drei Gewerkschaften sowie vier weitere Teilnehmende vernehmen lassen.

Die Teilrevision des Ruhetagsgesetzes wird in den Stellungnahmen mehrheitlich begrüsst. Eine Vielzahl der Stellungnehmenden steht einer Anpassung des Ruhetagsgesetzes an gesellschaftlich veränderte Umstände durchaus positiv gegenüber. Von den 35 Vernehmlassungsteilnehmenden haben acht auf eine inhaltliche Äusserung verzichtet. Fünf Teilnehmende äusserten sich kritisch und sprachen sich im Grundsatz gegen die geplante Änderung des Ruhetagsgesetzes aus.

2. Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

In den Vernehmlassungen wurden diverse Wünsche und Anliegen zur Überarbeitung der Vorlage geäussert. Diese beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

Der Entwurf zur Teilrevision sieht eine nicht abschliessende Aufzählung der erlaubten Tätigkeiten an öffentlichen Feiertagen vor. Erlaubt sind unter anderem Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind. Dies wird von verschiedenen Seiten kritisiert. Solche Dienstleistungen sollen nur erlaubt sein, wenn es sich beim fraglichen Ort um eine traditionelle und ausgewiesene Tourismusdestination handelt. Weiter wird gefordert, dass die Aufzählung der erlaubten Tätigkeiten in Art. 5 zur Vermeidung von Auslegungsproblemen erweitert werden soll.

Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind an öffentlichen Ruhetagen erlaubt, solange sie dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Einzelne Stellungnehmende wollen die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Veranstaltungen auch auf die hohen Feiertage ausdehnen. Damit wären Veranstaltungen auch ohne Bewilligung an hohen Feiertagen erlaubt. Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, dass Veranstaltungen an hohen Feiertagen in geschlossenen Räumen bei weniger als 500 Teilnehmenden keine Bewilligung benötigen. Eine solche Regelung wurde von verschiedenen Seiten kritisiert. Problematisch sei, dass die Gemeinde nicht mit genügendem Vorlauf von solchen Veranstaltungen Kenntnis erhalte und diese bei Verdacht auf Störung der Feiertagsruhe folglich auch nicht verbieten könne. Gewünscht wird deshalb eine Streichung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht.

Vereinzel abgelehnt wird das hohe Ermessen, das den Gemeindebehörden bei der Bewilligung von Veranstaltungen zukommt. Der Vorschlag einer Stellungennehmenden zielt darauf ab, im Gesetz gewisse Vorgaben zur Bewilligungspraxis zu machen, um eine einheitliche Handhabung in den verschiedenen Gemeinden zu machen.

Bemängelt wird die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie «sofern sie dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen». Dies führe zu Auslegungsschwierigkeiten, zumal ein eigentlicher Zweckartikel fehle.

Die Teilrevision sieht keine Änderung bei der Zuordnung der öffentlichen Feiertage sowie der hohen Feiertage vor. Trotzdem haben sich mehrere Vernehmlassungsteilnehmende dazu geäußert. Vier Teilnehmende schlagen die Einführung des 1. Mai als kantonalen Feiertag im Gesetz vor. Drei weitere sprechen sich dafür aus, den 1. August als Nationalfeiertag im Gesetz zu erwähnen. Auch wurde eine Rückstufung des Eidgenössischen Bettags von den hohen Feiertagen zu den öffentlichen Ruhetagen sowie eine Streichung des Karfreitags aus der Liste der hohen Feiertage vorgeschlagen. Eine weitere Stellungnahme verlangt eine mengenmässige Beschränkung der lokalen Ruhetage im Gesetz.

Weitere Aspekte werden nur vereinzelt thematisiert. In einer Eingabe wird verlangt, dass die Kirchgemeinden der Landeskirchen von den Ge-

meinden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veranstaltungen vorgängig anzuhören sind. Ferner wird eine zwingende Zulage für Sonntagsarbeit verlangt.

3. Im Gesetzesentwurf berücksichtigte Forderungen

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungsantworten wurde der Gesetzesentwurf in folgenden Punkten angepasst:

- Der Forderung nach Streichung von Art. 6 Abs. 2 und 3 wurde entsprochen. Dies hat zur Folge, dass es keine Ausnahmen von der Bewilligungspflicht mehr gibt. So werden die Gemeinden mit genügendem Vorlauf Kenntnis aller Veranstaltungen an hohen Feiertagen erhalten. Sie bewilligen Veranstaltungen, sofern diese dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.
- Die nötigen Definitionen und Präzisierungen bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe werden in der Vorlage im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln aufgenommen. Dagegen wird wie bisher auf einen eigentlichen Zweckartikel verzichtet, da schon der Titel des Gesetzes genügend aussagekräftig ist. Das Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen und an hohen Feiertagen die Ruhe, Erholung und Besinnlichkeit der Menschen schützen.

4. Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigte Forderungen

Verschiedene in der Vernehmlassung vorgetragene Anliegen wurden in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt:

- Erlaubte Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen: Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung, welche die wichtigsten Beispiele enthält. Eine Erweiterung der Aufzählung erlaubter Tätigkeiten drängt sich nicht auf.
- Veranstaltungen an hohen Feiertagen: Eine grundsätzliche Zulässigkeit solcher Veranstaltungen ohne Bewilligungspflicht würde zu weit führen. Diesbezüglich soll an der heutigen Situation festhalten werden. Die Gemeinden sind aber ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Veranstaltungen zu bewilligen.
- Ermessen der Gemeinde: Das Ermessen, das der Gemeinde bei der Bewilligung von Veranstaltungen zukommt, soll so belassen werden. Es ist Ausfluss der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden kennen zudem die lokalen Gegebenheiten besser und sind eher in der Lage zu beurteilen, was Ruhe und Ordnung an einem Feiertag stören könnte. Auch die ver-

langte Verankerung der Bewilligungspraxis im Gesetz erweist sich als nicht praktikabel.

- Ruhetage: Es wird keine Änderung bei der Zuordnung resp. Erklärung von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen geben, da solche Änderungen nur vereinzelt gefordert wurden.

III. Revisionsvorlage

1. Allgemeine Anmerkungen

Ziel der Teilrevision ist es, das Ruhetagsgesetz an die veränderten gesellschaftlichen Umstände anzupassen. Dabei sollen einerseits überflüssige und veraltete Bestimmungen ganz gestrichen oder ersetzt werden. Vor allem aber sollen in Anbetracht der gesellschaftlichen Realität gewisse, nicht mehr zeitgemässe Regelungen modernisiert werden.

Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sollen künftig an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage erlaubt sein, solange sie dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft an ihre Freizeitgestaltung. Aufgrund der höheren Schutzbedürftigkeit sollen derartige Veranstaltungen an hohen Feiertagen jedoch einer Bewilligungspflicht durch die Gemeinde unterstehen. Wenn eine begründete Befürchtung besteht, dass solche Veranstaltungen den hohen Feiertag stören könnten, darf die Gemeinde keine Bewilligung ausstellen.

Den Gemeinden sollen innerhalb der vom Gesetz definierten Vorgaben die Entscheidkompetenz zukommen, ob Veranstaltungen an hohen Feiertagen auf ihrem Gemeindegebiet durchgeführt werden können oder nicht. Grund dafür ist, dass die Gemeinden die lokalen Gegebenheiten besser kennen und darum eher in der Lage sind zu beurteilen, was die Ruhe und Ordnung an einem hohen Feiertag stören könnte. Diese gesetzliche Regelung erlaubt auch den Gemeinden mit touristischen Zentren im Kanton bei der Bewilligung von Veranstaltungen an Ruhe- und hohen Feiertagen eine gewisse Flexibilität. Aus diesem Grund soll auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Ladenöffnungszeiten wie bis anhin gemäss Art. 7 Ruhetagsgesetz bei den Gemeinden verbleiben. Die weiteren Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes sind insgesamt zeitgemäss, weshalb auf eine Revision verzichtet werden kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Schutz der öffentlichen Ruhe

Die Marginalie von Art. 4 wird angepasst, da Art. 5 ersetzt werden soll und somit eine Abgrenzung zwischen «Sicherung der öffentlichen Ruhe 1. im Allgemeinen» und «2. an hohen Feiertagen» wegfällt. Der Artikel regelt, welche Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt sind.

Abs. 1

In Anlehnung an den Auftrag Meyer Persili ist von einer abschliessenden Aufzählung der verbotenen Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen abzusehen. Welche Tätigkeiten untersagt sind, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Umschreibung von Art. 4 deutlich genug.

Abs. 2

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 6 und bestimmt, welche Tätigkeiten insbesondere als Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen erlaubt sein sollen, obwohl sie eigentlich dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Es handelt sich namentlich um notwendige Arbeiten im Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Tourismussektor. Erlaubt sind wie bisher auch Tätigkeiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie beispielsweise notwendige Schneeräumungen, und zwar unabhängig von der Organisationsform des Ausführenden (Gemeinwesen oder von diesem beauftragte Private).

Abs. 3

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Demnach sollen die verbotenen (Abs. 1) und erlaubten Tätigkeiten (Abs. 2) auch für die nach Art. 3 bezeichneten lokalen Feiertage gelten.

Art. 5 Veranstaltungen 1. an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage

Der bisherige Artikel regelte den Schutz der hohen Feiertage in Abgrenzung zu den öffentlichen Ruhetagen gemäss Art. 4. Nun soll er aufgrund der geänderten Systematik ersetzt werden. Neu soll in Art. 5 festgelegt werden, dass Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, explizit erlaubt sind, unter dem Vorbehalt, dass sie dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Die generalklauselartige Umschreibung hat zum Vorteil, dass sie aktuellen Verhältnissen Rechnung trägt und allfällige Lücken aufzufangen vermag. Es ist mittels Interessenabwägung zu ermitteln, welche Veranstaltungen dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Für die Beurteilung einer Veranstaltung ist nach Ört-

lichkeit und Intensität der Beeinträchtigung zu unterscheiden. Eine Veranstaltung, die einen erheblichen Lärm verursacht, wie beispielsweise ein Open-Air neben einer Kirche, führt eher zu einer Störung der Feiertagsruhe als eine Sportveranstaltung, welche weit weg von besiedeltem Gebiet stattfinden soll.

Art. 6 2. an hohen Feiertagen

Dieser Artikel soll regeln, in welcher Form Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, auch an hohen Feiertagen möglich sind und somit die Vorgaben des Auftrags Meyer Persili erfüllen. Aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses hoher Feiertage sind solche Veranstaltungen im Gegensatz zum geltenden Gesetz zwar möglich, werden jedoch generell einer Bewilligungspflicht durch die Gemeinden unterstellt. Die Gemeinden bewilligen Veranstaltungen, wenn diese dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen. Auf diese Weise bleibt es den ortskundigen Gemeinden selbst überlassen zu beurteilen, ob sie die Feiertagsruhe auf ihrem Gemeindegebiet durch eine Veranstaltung als gestört erachten. Damit wird auch der Gemeindeautonomie und den Bedürfnissen des Tourismus im Kanton Graubünden genügend Beachtung geschenkt.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Auf Kantonsebene sind keine finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten. Der Zusatzaufwand für die Gemeinden bezüglich des durchzuführenden Bewilligungsverfahrens wird in einem äusserst geringen Rahmen ausfallen.

V. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Teilrevision des Ruhetagsgesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage zuzustimmen;
3. den Auftrag Meyer Persili betreffend Revision des Ruhetagsgesetzes abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Jäger*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **520.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)" BR [520.100](#)
(Stand 1. Januar 1986) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

~~Sicherung~~Schutz der öffentlichen Ruhe ~~im allgemeinen~~ (**Überschrift geändert**)

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, ~~die geeignet sind, die~~
~~welche eine~~ dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst ~~zu~~ stören
oder die religiösen Gefühle anderer ~~zu~~ verletzen, ~~insbesondere:~~

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

² Absatz 1 gilt ~~sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3. Er-~~
laubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

-
- a) **(neu)** notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
 - b) **(neu)** witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern eine Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;
 - c) **(neu)** Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
 - d) **(neu)** Nothilfe-Arbeiten.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

~~2~~Veranstaltungen

~~1. an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertagen~~Feiertage (Überschrift geändert)

¹ ~~An hohen Feiertagen~~Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind überdies untersagt; erlaubt, solange sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

~~Ausnahmen~~2. an hohen Feiertagen (Überschrift geändert)

¹ ~~Erlaubt sind~~Die Gemeinden bewilligen Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen namentlich hohen Feiertagen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart ils dis da paus publics

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **520.100**
Aboli: –

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda

I.

Il relasch "Lescha davart ils dis da paus publics" DG [520.100](#) (versiun dals 01-01-1986) vegn midà sco suonda:

Art. 4 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (nov)

Garanzia Protecziun da la quietezza publica¹, en general (Titel midà)

¹ Ils dis da paus publics èn scumandadas tut las activitads ~~ch'èn adattadas per disturbar che disturban~~ la quietezza e la dignitad adequata da quest di u il cult divin u ~~per offender che offendan~~ ils sentiments religius d'autras persunas, ~~spezialmain.~~

- a) *aboli*
- b) *aboli*
- c) *aboli*
- d) *aboli*

² L'alinea 1 vala confirm al senn er per ulteriurs ~~Ils~~ dis da paus locals tenor l'artitel 3-publics èn permess particularmain.

-
- a) **(nov)** lavurs necessarias en interpresas ch'èn dependentas d'in manaschi permanent;
 - b) **(nov)** lavurs agriculas ch'èn dependentas da l'aura, sch'i smanatscha il privel che la raccolta vegnia svalitada u ruinada;
 - c) **(nov)** prestaziuns da servetsch e lavurs, uschenavant ch'ellas èn necessarias per mantegnair la purschida turistica;
 - d) **(nov)** lavurs da l'agid d'urgenza.

³ Ils alineas 1 e 2 valan conform al senn er per ils dis da paus locals tenor l'artitgel 3.

Art. 5 al. 1 (midà)

2Occurrenzas

~~durant~~¹ a dis da paus publics cun excepziun dals auts firads **(Titel midà)**

¹ ~~Durant auts firads Occurrenzas che servan a la sanadad, a la recreaziun, al sport, a la cultura u al divertiment èn p~~inavant seumandads:permessas, uschenavant ch'ellas na cuntrafan betg a l'intent da questa lescha.

- a) *aboli*
- b) *aboli*
- c) *aboli*
- d) *aboli*
- e) *aboli*

Art. 6 al. 1 (midà)

Excepziuns² ad auts firads **(Titel midà)**

¹ ~~Durant ils dis da paus publics èn spezialmain permessas: Ad auts firads permettan las vischnancas occurrenzas che servan a la sanadad, a la recreaziun, al sport, a la cultura u al divertiment, sch'ellas na cuntrafan betg al senn da l'aut firà.~~

- a) *aboli*
- b) *aboli*
- c) *aboli*
- d) *aboli*

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sui giorni di riposo pubblici (legge sui giorni di riposo)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **520.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide

I.

L'atto normativo "Legge sui giorni di riposo pubblici (Legge sui giorni di riposo)" CSC [520.100](#) (stato 1 gennaio 1986) è modificato come segue:

Art. 4 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

~~Salvaguardia~~ Tutela della quiete pubblica ~~(a) In generale~~ (titolo modificato)

¹ Nei giorni di riposo pubblici sono vietate tutte le attività ~~atte a disturbare che disturbano~~ la quiete e la dignità proprie di questi giorni oppure il culto divino o ~~a offendere~~ che offendono i sentimenti religiosi altrui, ~~segnatamente.~~

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*
- d) *abrogata*

² Il capoverso 1 vale per analogia anche per altri Nei giorni di riposo locali ai sensi dell'articolo 3 pubblici sono consentiti segnatamente:

-
- a) **(nuova)** i lavori necessari in imprese che dipendono da un esercizio ininterrotto;
 - b) **(nuova)** i lavori agricoli dipendenti dalle condizioni atmosferiche, per quanto vi sia pericolo di deprezzamento o di rovina del raccolto;
 - c) **(nuova)** i servizi e i lavori necessari al mantenimento dell'offerta turistica;
 - d) **(nuova)** i soccorsi.

³ I capoversi 1 e 2 valgono per analogia anche per giorni di riposo locali conformemente all'articolo 3.

Art. 5 cpv. 1 (modificato)

b) Manifestazioni¹

~~Nelle~~ nei giorni di riposo pubblici, fatta eccezione per le feste grandi **(titolo modificato)**

¹ ~~Nelle feste grandi~~ Le manifestazioni a favore della salute, dello svago, dello sport, della cultura o dell'intrattenimento sono ~~inoltre vietati~~ autorizzate se non sono contrarie allo scopo della presente legge.

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*
- d) *abrogata*
- e) *abrogata*

Art. 6 cpv. 1 (modificato)

~~Eccezioni~~ 2. nelle feste grandi **(titolo modificato)**

¹ ~~Nei giorni di riposo pubblici~~ I comuni autorizzano manifestazioni a favore della salute, dello svago, dello sport, della cultura o dell'intrattenimento nelle feste grandi, se non sono consentiti specialmente ~~contrarie al senso della festa grande.~~

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*
- d) *abrogata*

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Vom 22. September 1985 (Stand 1. Januar 1986)

Vom Volke angenommen am 22. September 1985¹⁾

Art. 4 Sicherung der öffentlichen Ruhe

1. im allgemeinen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere:

- a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirchen während der Gottesdienste;
- b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten;
- c) Feld- und Waldarbeiten unter Vorbehalt von Artikel 6 Litera b;
- d) das Hausieren.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.

Art. 5 2. an hohen Feiertagen

¹ An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

- a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes;
- b) Theatervorstellungen;
- c) öffentliche Tanzveranstaltungen;
- d) Schiessübungen;
- e) Sportveranstaltungen.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;

¹⁾ B vom 11. Februar 1985, 17; GRP 1985/86, 143

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
- d) Nothilfe-Arbeiten.

